

Vorzeitige Erklärung - Ökoregelung Lange Bodenbedeckung (LBB)

Was ist die Ökoregelung (ÖR) Lange Bodenbedeckung (LBB)?

Die Ökoregelung (ÖR) Lange Bodenbedeckung ist eine einjährige freiwillige Verpflichtung, den Boden vom 1. Januar bis zum 15. Februar zu bedecken.

Das ÖR erfüllt **drei spezifische Ziele der GAP**:

- Sie trägt zum Einkommen der Landwirte bei, indem sie ihnen ermöglicht, für die erbrachten Ökosystemleistungen Beihilfen zu erhalten;
- Sie trägt zur Abschwächung des Klimawandels und zur Anpassung an diesen bei;
- Sie fördert den effizienten Umgang mit natürlichen Ressourcen wie Wasser, Boden und Luft.

Welche Kulturen bedecken den Boden vom 1. Januar bis zum 15. Februar?

Der Anteil der während der Winterperiode (**1. Januar bis 15. Februar**) bedeckten Böden auf allen Parzellen des Betriebs wird berechnet.

Die in diesem Anteil erfassten Kulturen sind:

- Winterkulturen;
- Grasanbau;
- Dauergrünland;
- Ackerland, auf dem Zwischenfrüchte angebaut werden. Es gibt kein gesetzlich festgelegtes Datum für den Anbau und keine gesetzlich festgelegte Art der Bedeckung;
- Dauerkulturen.

Die landwirtschaftliche Tätigkeit auf den Parzellen, die Gegenstand der Verpflichtung sind, beschränkt sich auf die Beweidung und ab dem 15. Januar einschließlich auf die Vernichtung der Pflanzen, die strikt auf ihre oberirdische Struktur beschränkt ist, ohne jegliche Bodenbearbeitung.

Wie wird die Beihilfe für die ÖR Lange Bodenbedeckung berechnet?

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission werden für diese Ökoregelung drei Schwellenwerte für die Förderfähigkeit vorgeschlagen (**Einstiegsschwellenwert, mittlerer Schwellenwert und optimaler Schwellenwert**) mit einer Gewichtung des Prozentsatzes der zu bedeckenden Fläche, die auf der Grundlage des Grünlandanteils im Betrieb berechnet wird.

Die Prozentsätze dieser drei Schwellenwerte für die Beihilfefähigkeit werden wie folgt festgelegt:

- „Einstiegsschwellenwert“: mindestens $70\% + (0,1 \times \text{Grünlandanteil im Betrieb})$ der zwischen dem 1. Januar und dem 15. Februar bedeckten Fläche des Betriebs.
 - Prämie von 15 €/ha der gesamten Betriebsfläche;
- „Mittlerer Schwellenwert“: mindestens $80\% + (0,1 \times \text{Grünlandanteil im Betrieb})$ der zwischen dem 1. Januar und dem 15. Februar bedeckten Fläche des Betriebs.

- Prämie von 30 €/ha der gesamten Betriebsfläche;
- „Optimaler Schwellenwert“: mindestens 90 % + (0,05 x Grünlandanteil im Betrieb) der zwischen dem 1. Januar und dem 15. Februar bedeckten Fläche des Betriebs.
 - Prämie von 45 €/ha der gesamten Betriebsfläche.

Als Grünland des Betriebs werden für die Berechnung des Anteils berücksichtigt: Dauergrünland, Grasanbau, Grünland, das dazu bestimmt ist, Dauergrünland zu werden, Hochstammobstgärten, Klee, Luzerne, Gewöhnlicher Hornklee, Esparsette, Hopfenklee.

Beispiel: Ein Erzeuger bewirtschaftet 100 ha, die wie folgt aufgeteilt sind:

- 50 ha Dauergrünland;
- 10 ha Grasanbau;
- 18 ha Zwischenfrucht, **davon 10 ha**, die vom 1. Januar bis 15. Februar stehen bleibt;
- 10 ha Gerste;
- 12 ha Winterweizen.

Die drei Schwellenwerte für diesen Betrieb sind:

- Einstiegsschwellenwert = $0,7 + (0,1 \times 60/100) = 76 \%$.
- Mittlerer Schwellenwert = $0,8 + (0,1 \times 60/100) = 86 \%$.
- Optimaler Schwellenwert = $0,9 + (0,05 \times 60/100) = 93 \%$.

Dieser Betrieb hat eine lange Bedeckungsfläche von 92 ha: 50 ha Dauergrünland + 10 ha Grasanbau + **10 ha** Zwischenfrucht, die vom 1. Januar bis zum 15. Februar stehen bleibt + 10 ha Gerste + 12 ha Winterweizen.

Der Anteil an bedecktem Boden in diesem Betrieb beträgt daher **92 %**. **Er kann daher Anspruch auf den mittleren Schwellenwert dieser Ökoregelung erheben.** Die gewährte Beihilfe wird 30 €/ha betragen.

Der Gesamtbetrag der Ökoregelung für diesen Betrieb wird $100 \text{ ha} \times 30 \text{ €/ha} = 3000 \text{ €}$ betragen.

Wer muss eine Vorzeitige Erklärung einreichen?

Sie müssen eine vorzeitige Erklärung einreichen, wenn:

- Sie 2023 von der Ökoregelung „Lange Bodenbedeckung“ profitieren möchten
- und
- Sie eine Bodenbedeckung anlegen, die zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 15. Februar 2023 auf einer oder mehreren Ihrer Parzellen vorhanden sein wird.

Freistellungen:

Wenn Sie in den Jahren 2022 und 2023 nur Grünland (Dauergrünland oder Grasanbau) haben, das den Boden vom 1. Januar 2023 bis zum 15. Februar 2023 bedeckt, sind Sie nicht verpflichtet, im Oktober 2022 eine Vorzeitige Erklärung einzureichen.

Sie brauchen nur Ihre Flächenerklärung 2023 auszufüllen.

Was muss ich in der Vorzeitigen Erklärung angeben?

Sie sind aufgefordert, die zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 15. Februar 2023 bestehenden Bodenbedeckungen in der Vorzeitigen Erklärung anzugeben.

Die Bedeckungen sind:

- Zwischenfrüchte: Winterbedeckungen, die im Herbst 2022 gepflanzt werden und zum 15. Februar 2023 noch vorhanden sind;
- Ackerland, das im Herbst 2022 mit Winterkulturen bepflanzt ist (z. B. Winterweizen, Wintergerste, ...);
- Alle neuen bodenbedeckenden Kulturen zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 15. Februar 2023, die nicht bereits seit mehreren Jahren bestehen (Grasanbau, begraste Wendeflächen, bepflanzte Ackerparzellen, die zum ersten Mal angelegt wurden; neue Brachflächen, ...).

Dürfen NICHT vorzeitig gemeldet werden:

Parzellen, die bereits im **April-Mai 2022** in der Flächenerklärung angegeben wurden und auch **2023 noch vorhanden sind**:

- Dauergrünland;
- Grasanbau im 2., 3., 4. und 5. Jahr ;
- begraste Wendeflächen, bepflanzte Ackerstreifen, die seit mehreren Jahren bestehen;
- Dauerkulturen ab dem 2. Jahr oder länger;
- Parzellen, bei denen der Kulturcode gleich bleibt (mehrjährige Kulturen, Klee, Luzerne)

Weshalb muss ich eine Vorzeitige Erklärung einreichen?

Sie müssen eine Vorzeitige Erklärung einreichen, um die Vor-Ort-Kontrolle von Parzellen mit Bodenbedeckung zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 15. Februar 2023 zu ermöglichen.

Wie muss ich vorgehen?

Sie müssen einen Änderungsantrag (ÄA) bezüglich der Flächenerklärung 2022 einreichen, indem Sie sich an die eDS-Anwendung einloggen, die sich im PAC-on-web-Schalter befindet.

The screenshot shows a web interface for creating a new form. At the top, there is a button labeled "Ein Formular hinzufügen +" with a plus sign. Below it, the text "Ein neues Formular erstellen" is displayed. There are two input fields: "Art des zu erstellenden Formulars" and "Nr. Partner". The "Art des zu erstellenden Formulars" field is open, showing a dropdown menu with three options: "Übertragung von Parzellen und AUKM-/BIO-Verpflichtungen", "Änderungsantrag der Flächenerklärung" (which is highlighted in blue), and "Antrag auf AUKM-/BIO-Beihilfen". At the bottom right of the form, there are two buttons: "Abbrechen" with a red 'X' icon and "Bestätigen" with a green checkmark icon.

Eine neue Version des Änderungsantrags (ÄA) wird am 1. Oktober 2022 auf eDS eingeführt. Alle Landwirte werden darüber per E-Mail und per Post benachrichtigt.

Wenn Sie eingeloggt sind, klicken Sie in der Rubrik 5 – Parzellen – auf [EINTRAGUNG PRO PARZELLE](#) 

Anschließend klicken Sie pro Parzelle auf die neue Registerkarte „Vorzeitige Erklärung“ (unterhalb der Registerkarte „iUgF-Erklärung“). Sie können die Daten für die Vorzeitige Erklärung eingeben, indem Sie das Kontrollkästchen abhaken:

Parzelle Nr. 1

Erklärung der Parzelle	>
AUKM-Erklärung	0 >
iUgF-Erklärung	0 >
Vorzeitige Erklärung 2023	0 v
Öko-Regelung Lange Bodenbedeckung 2023	
<input type="checkbox"/> Vorhandene Kultur in Januar/Februar	

Dieser Schritt muss für jede Parzelle durchgeführt werden.

Siehe auch den vorstehenden Punkt. [Was muss ich in der Vorzeitigen Erklärung angeben?](#)

Das Häkchen bezieht sich auf die gesamte Parzelle. Wenn die im Januar/Februar vorhandene Kultur nicht die gesamte Parzelle betrifft, die Sie in Ihrer Flächenerklärung im April angegeben haben, beachten Sie bitte den nachfolgenden Punkt [„Wie melde ich eine Parzelle an, wenn die Vorzeitige Erklärung nicht die gesamte Parzelle betrifft oder wenn es sich um eine neue Parzelle handelt?“](#)

[Wie melde ich eine Parzelle an, wenn die Vorzeitige Erklärung nicht die gesamte Parzelle betrifft oder wenn es sich um eine neue Parzelle handelt?](#)

Sie müssen die von der Vorzeitigen Erklärung betroffenen Parzelle(n) mit einer spezifischen Bestimmung angeben: die Hauptbestimmung „T“ und ein spezifischer Kulturcode '9911-Pflanzendecke', falls:

- die vorzeitige Erklärung nur einen Teil Ihrer Parzelle betrifft, die Sie in Ihrer im April eingereichten Flächenerklärung (FE) angegeben haben (z. B.: Zwischenfrucht auf einem Teil der Parzelle; keine Bedeckung auf dem anderen Teil der Parzelle);
- Sie die Parzelle am 31. Mai nicht zur Verfügung hatten (und diese daher im April nicht in Ihrer FE angegeben haben), die Parzelle aber ab dem 1. Januar 2023 zur Verfügung haben werden;

Eine Parzelle mit der Hauptbestimmung „T“ wird sich also potenziell mit der Parzelle überschneiden, die Sie in Ihrer im April eingereichten Flächenerklärung (FE) angegeben haben, oder mit der Parzelle eines anderen Erzeugers, der die Parzelle im April 2022 gemeldet hat. Dies wird kein Problem darstellen.

Die Parzelle mit der Hauptbestimmung „T“ wird nur im Rahmen der Vorzeitigen Erklärung für die Ökoregelung Lange Bodenbedeckung erklärt. Es ist obligatorisch, das Kästchen in der neuen Registerkarte „Vorzeitige Erklärung“ anzukreuzen. Es darf nichts weiter angekreuzt werden (Biohilfe, AUKM, iUgF, ...).

Beispiel: Ein Erzeuger hatte im April in seiner Flächenerklärung 8 Parzellen angegeben. Parzelle Nr. 8 wird mit 4,66 ha angegeben, wovon auf 2,80 ha bis zum 15. Februar 2023 eine Zwischenfrucht angebaut wird.



Der Landwirt muss die von der Vorzeitigen Erklärung betroffene Parzelle über das Tool „Parzelle zeichnen“ zeichnen.

Achtung: Das Tool zur Parzellenspaltung darf NICHT verwendet werden. Parzelle Nr. 8 soll in der Tat unverändert bleiben.

Über das Tool „Parzelle zeichnen“ zeichnet der Landwirt die Parzelle mit der Zwischenfrucht. Diese Parzelle muss so genau wie möglich gezeichnet werden, indem sie die bestehende Parzelle Nr. 8 überlagert.



Das System wird dieser Parzelle automatisch eine neue Nummer (Nr. 9) zuweisen.

Diese Parzelle muss dann mit der Hauptbestimmung „T“ und dem Kulturcode 9911 - Pflanzendecke erklärt werden, und das Kästchen in der Registerkarte „Vorzeitige Erklärung“ muss angekreuzt werden.

Wann muss ich eine Vorzeitige Erklärung einreichen?

Die neue Version von eDS, die die Einreichung einer Vorzeitigen Erklärung ermöglicht, ist vom **1. Oktober 2022 bis zum 15. Dezember 2022** verfügbar.

Nach diesem Datum ist es nicht mehr möglich, eine Vorzeitige Erklärung einzureichen.

Wie werden die Daten der Vorzeitigen Erklärung für die Flächenerklärung 2023 verwendet?

In der Flächenklärung 2023 werden die vorzeitig gemeldeten Flächen pro Parzelle vorab ausgefüllt und in einer neuen Registerkarte pro Parzelle „Erklärung der ÖR“ sichtbar sein.

Nur die Flächenerklärung 2023 wird den Anspruch auf Beihilfen für lange Bodenbedeckungen im Winter ermöglichen.

Was muss ich tun, wenn ich meine Aktivität seit April 2022 eingestellt habe oder wenn ich seit April 2022 ein neuer Landwirt bin?

Der Übernehmer-Landwirt, der keine Flächenerklärung im April 2022 eingereicht hat, muss zusätzliche Schritte unternehmen, um eine Vorzeitige Erklärung einreichen zu können.

Dazu raten wir Ihnen an, Kontakt mit Ihrem Außendienst aufzunehmen.

Einige Beispiele

Beispiel A: Ein Landwirt hat im Jahr 2022 Grasanbau angegeben. Hier sind verschiedene Fälle:

Beispiel Nr.	Kultur im Jahr 2022	Zerstörung	Kultur im Jahr 2023	Vorzeitige Erklärung	In der Zeit vom 01.01. bis 15.02.
1	Grasanbau 1. Jahr	Oktober 2022	Winterweizen	Ja	Bestehende Winterkultur
2	Grasanbau 1. Jahr	Oktober 2022	Sommerweizen	Nein	Blanker Boden
3	Grasanbau 1. Jahr	April 2023	Mais	Ja	Kultur 2022 (Grünland), die während des Zeitraums vorhanden ist
4	Grasanbau 1. Jahr	Nein	Grasanbau 2. Jahr	Nein	Kultur 2022 (Grünland), die während des Zeitraums vorhanden ist
5	Dauergrünland	April 2023	Mais	Ja	Bestehendes Grünland
6	Dauergrünland	Nein	Dauergrünland	Nein	Bestehendes Grünland

7	Grasanbau Jahr	5.	Nein	Dauergrünland	Nein	Bestehendes Grünland
---	-------------------	----	------	---------------	------	-------------------------

In Beispiel 1 ist eine Vorzeitige Erklärung erforderlich, um die Beihilfe Öko-Regelung Lange Bodenbedeckung zu erhalten.

In Beispiel 2 ist der Boden vom 1. Januar bis zum 15. Februar unbedeckt; es besteht kein Anspruch auf die Beihilfe Öko-Regelung Lange Bodenbedeckung und es muss daher keine Vorzeitige Erklärung eingereicht werden.

In Beispiel 3 ist eine Vorzeitige Erklärung erforderlich, um die Beihilfe Öko-Regelung Lange Bodenbedeckung zu erhalten. Denn selbst wenn der Boden von dem bereits bestehenden Grasanbau bedeckt wird, wird eine andere Kultur im Jahr 2023 erklärt.

In Beispiel 4 ist es nicht notwendig, eine vorzeitige Erklärung einzureichen, da es sich um Grasanbau im 1. Jahr PT1 (2022) handelt, das auch im 2. Jahr (2023) Grasanbau bleibt. Die gleiche Kultur bleibt auch 2023 bestehen.

In Beispiel 5 ist eine Vorzeitige Erklärung erforderlich, um die Beihilfe Öko-Regelung Lange Bodenbedeckung zu erhalten. Selbst wenn das Grünland den Boden im Januar-Februar bedeckt, es wird eine andere Kultur im Jahr 2023 erklärt.

In Beispiel 6 ist es nicht notwendig, eine vorzeitige Erklärung einzureichen, da es sich um Dauergrünland handelt. Die gleiche Kultur bleibt auch 2023 bestehen.

In Beispiel 7 ist es nicht notwendig, eine vorzeitige Erklärung einzureichen, da es sich um Grasanbau im 5. Jahr handelt, der im Jahr 2023 zu Dauergrünland wird. Die gleiche Kultur bleibt auch 2023 bestehen.

Beispiel B: Ein Erzeuger hat in seiner Flächenerklärung 2022 eine 10 ha große Parzelle mit Gerste angegeben. Im September legt er eine begraste Wendefläche auf 1 ha an, Winterraps auf 4 ha und eine Zwischenfrucht auf den restlichen 5 ha, die vom 1. Januar 2023 bis zum 15. Februar 2023 stehen bleiben, gefolgt von einer Rübensaat im März 2023.

In seiner vorzeitige Erklärung muss er das entsprechende Kästchen für diese 10 ha große Parzelle abhaken. In diesem Fall ist es egal, ob auf einer Parzelle verschiedene Bedeckungen vorhanden sind. Da die gesamte Parzelle im Januar/Februar bedeckt sein wird, muss der Landwirt die verschiedenen betroffenen Bedeckungen nicht zeichnen.

Beispiel C: Ein Erzeuger hat in seiner Flächenerklärung 2022 eine 10 ha große Parzelle mit Gerste angegeben. Im September legt er auf 1 ha eine begraste Wendefläche, auf 4 ha Winterraps und auf den restlichen 5 ha eine Zwischenfrucht an. Die Zwischenfrucht wird im November gepflügt, bevor im März 2023 Rüben gesät werden.

In seiner Vorzeitigen Erklärung muss er mit der Hauptbestimmung „T“ und dem Code '9911 - Pflanzendecke' die Rapsparzelle und die Wendefläche angeben und das Kästchen auf der Registerkarte „Vorzeitige Erklärung“ ankreuzen. Wenn diese 2 Parzellen nebeneinander liegen, kann die Zeichnung beide Parzellen enthalten.

Beispiel D: Ein Erzeuger erklärte im Jahr 2022 92 ha Dauergrünland und 8 ha Grasanbau, das vor dem Anbau von Mais im April 2023 umgepflügt wird. Die 8 ha Grasanbau decken den gesamten Zeitraum vom 1. Januar bis zum 15. Februar ab.

In seiner Flächenerklärung 2023 wird dieser Erzeuger also 92 ha Dauergrünland und 8 ha Mais angeben.

Der optimale Schwellenwert für einen Anspruch auf die Ökoregelung Lange Bodenbedeckung im Jahr 2023 liegt bei $0,9 + (0,05 \times \text{Grünlandanteil im Betrieb})$, d. h. $0,9 + (0,05 \times (92/100)) = 94,6 \%$

In seiner Vorzeitigen Erklärung muss er das Kästchen „vorzeitig“ für die 8 ha große Parzelle mit Grasbau ankreuzen, wenn er den auf 94,6 % festgelegten optimalen Schwellenwert erreichen will

Beispiel E: Ein Erzeuger hat 96 ha Dauergrünland und 4 ha Zwischenfrüchte gemeldet, die vor dem Anbau von Mais im April 2023 gepflügt wurden. Die 4 ha Zwischenfrüchte decken den gesamten Zeitraum vom 1. Januar bis zum 15. Februar ab.

In seiner Flächenerklärung 2023 wird dieser Erzeuger also 96 ha Dauergrünland und 4 ha Mais angeben.

Der optimale Schwellenwert liegt bei $0,9 + (0,05 \times \text{Grünlandanteil im Betrieb})$ d. h. $0,9 + (0,05 \times (96/100)) = 94,8 \%$.

Er ist nicht verpflichtet, eine Vorzeitige Erklärung auszufüllen, um die optimale Beihilfe zu erhalten.

Es ist jedoch wünschenswert, trotz allem eine Vorzeitige Erklärung für die 4 ha Zwischenfrucht einzureichen.